



HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2021

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 15.04.2021

Interkommunale Darlehen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die Insolvenz der Greensill Bank AG sind die Risiken, denen Kommunen – auch in Hessen – durch ihren Ausschluss aus der gesetzlichen Einlagensicherung ausgesetzt sind, offenkundig geworden. Private Banken sind für öffentliches Geld kein hinreichend sicherer Hafen. Neben öffentlichen Banken werden seit einiger Zeit auch Interkommunale Darlehen als sichere und wirtschaftliche Finanzierungs- und Anlagemöglichkeit für Kommunen diskutiert (vgl. Reiter 2021).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung Interkommunale Darlehen im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und einen wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern auf dem Hintergrund der Hessischen Gemeindeordnung (insb. §§ 92 und 108)?

§ 108 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die grundlegende Rechtsgrundlage für Geldanlagen von Kommunen. Danach ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Interkommunale Darlehen wären gerade in der derzeitigen Niedrigzinsperiode geeignet, die vorgenannten Vorgaben des Gesetzgebers zu erfüllen. Kommunen, die über überschüssige Liquidität verfügen und daher ein Interesse hätten, Kredite an andere Kommunen zu vergeben, könnten Ertragsaussichten zurückstellen und Darlehen mit dem Ziel vereinbaren, den Wertverlust zu verhindern. Dies wäre mit § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO vereinbar, denn Verwahrtgelte würden vermieden.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung Interkommunale Darlehen im Hinblick auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit?

Nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) liegen erlaubnispflichtige Bank- und Finanzdienstleistungen dann vor, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, also auf eine gewisse Dauer angelegt sind und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) sieht eine Gewinnerzielungsabsicht auch dann als gegeben an, wenn durch zinslos gewährte Darlehen Verwahrtgelte bei Kreditinstituten erspart werden sollen. Die Bafin ist in der Vergangenheit gegen solche interkommunalen Kredite eingeschritten und hat diese unterbunden.

Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu Geldanlagen vom 29.5.2018 weist klarstellend auf diesen Zusammenhang in Ziffer 15 hin: „Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.“

Frage 3. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für die Nutzung Interkommunaler Darlehen durch die Kommunen?

Vor dem Hintergrund des Verbots interkommunaler Darlehen sieht die Landesregierung derzeit keine Möglichkeit für Kommunen, dies rechtlich zulässig umzusetzen.

Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, ob Kommunen Interkommunale Darlehen bereits nutzen, dies prüfen oder konkret planen?

Dies ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Kommunen bei der Nutzung Interkommunaler Darlehen zu unterstützen?

Das Kreditwesengesetz müsste geändert werden, um interkommunale Darlehen zu ermöglichen.

Wiesbaden, 14. Juli 2021

Tarek Al-Wazir